



**Rettungskarte
ETA-GLOB CARD 144 PLUS**
Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB
Ausgabe 1. September 2007



Schutz vor Ambulanz-, Rettungs- und Helikopterkosten
-
**im Alltag, während der Freizeit, auf Ausflügen und
in den Ferien**
-
gültig in der Schweiz und weltweit - ein ganzes Jahr lang!



ETA-GLOB - TAKES YOU HOME



**NEU: Das ReisePLUS für erhöhten Ferienschutz,
Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144 PLUS:
Annullationskosten • Arzt- und Spalkosten
Gepäckverspätung**

Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144 PLUS

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

Kundeninformation nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität der Vertragspartner und des wesentlichen Inhaltes des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN, nachfolgend Versicherung genannt, Air Center - Ch. des Coquelicots 16, 1214 Vernier / Genf.

Wer ist ETA-GLOB Assistance?

Die Dienstleistungen werden unter dem Namen „ETA-GLOB ASSISTANCE“ von Europ Assistance (Schweiz) AG, CH-1214 Vernier, erbracht (nachfolgend „ETA-GLOB ASSISTANCE“ genannt).

Wer ist ETA-GLOB?

Das ETA-GLOB HELP-SYSTEM wurde 1996 von der Firma J+C Budmiger GmbH in Visp, dem schweizerischen Spezialisten für weltweite Sicherheit und Assistance, gegründet und bezweckt mit einem weltweiten Netz von Partner-Unternehmen in Not geratenen Menschen und Tieren Hilfe zukommen zu lassen. Gegen die dabei entstehenden Kosten wird umfassender Versicherungsschutz angeboten.

Kundendienst ETA-GLOB

Für Beratung, Administratives und Versicherungsabschluss wenden Sie sich bitte an:

J+C Budmiger GmbH, ETA-GLOB HELP-SYSTEM, Postfach 6, CH-3992 Bettmeralp,

- Tel.: +41 (0)27 946 60 24
- Fax: +41 (0)27 946 60 34
- info@eta-glob.ch
- www.eta-glob.ch

(nachfolgend „Kundendienst ETA-GLOB“ genannt).

J+C Budmiger GmbH ist ein eidg. registrierter Versicherungsbroker. Register-Nummer: 11040 Bundesamt für Privatversicherungen, CH-3003 Bern.

J+C Budmiger GmbH haftet für von seinem Personal begangene Fehler, Nachlässigkeiten und/oder unrichtige Auskünfte.

Auftragsverhältnis zwischen ETA-GLOB und Europ Assistance

EUROP ASSISTANCE ist von ETA-GLOB durch einen Zusammenarbeitsvertrag beauftragt, im Schadenfall die Leistungen der vorliegenden Rettungskarte den versicherten Personen zukommen zu lassen.

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Diese Kombinationen der Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144 mit umfangreichen Leistungen für Reisen in der Schweiz und der ganzen Welt bietet Ihnen während dem ganzen Jahr Sicherheit und Betreuung und schützt Sie vor

- Bergungs-,
- Rettungs-,
- Such-,
- Repatriierungs-,
- Ambulanz-,
- Helikopter-,
- Heilungs-,
- Annullations-,
- Arzt-,
- Spital-,
- Besuchs- und
- Gepäckverspätungs-Kosten.

Weiter sind Leistungen wegen Terror, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien im Ausland enthalten.

Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144 PLUS

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wie hoch ist die Prämie

Die Versicherungsprämie beträgt CHF 89 pro Einzelperson und Jahr oder CHF 149 für eine Familie. Der Antragsteller und die Vertragspartner können andere Prämien vereinbaren.

Wer kann sich versichern lassen

In der Schweiz wohnhafte Personen (Ausnahmen siehe AVB). Es bestehen zwei Versicherungskategorien: Einzelpersonen und Familien. Die Kinder können bis zum vollendeten 25. Altersjahr mit der Familienkarte versichert werden. Die genauen Bedingungen ergeben sich aus den AVB's.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die ETA-GLOB ASSISTANCE).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der ETA-GLOB ASSISTANCE zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).
- Erfolgt innerhalb von 20 Tagen nach Anmeldung keine Zahlung der Prämie, wird der Schutz sistiert und es werden keine Leistungen erbracht. Die Prämie bleibt trotzdem geschuldet.
- Im Falle eines Vorschusses muss die versicherte Person diesen innerhalb von 30 Tagen der ETA-GLOB ASSISTANCE zurückzahlen.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am Tag nach dem Eintreffen der Anmeldung beim ETA-GLOB Kundendienst und dauert ein Jahr. Er verfällt, falls die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nicht vor Ablauf bezahlt wird. Vorbehalten bleiben die Konsequenzen bei nicht oder verspäteter Zahlung der Prämie und die Bedingungen der AVB's.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.
- Notfallmässige Rettungen und Transporte (Primäreinsätze) werden nur bezahlt, falls sie über eine offizielle Alarmzentrale oder Rettungsorganisation abgewickelt wurden (in der Schweiz „Sanitätsnotruf 144“), welche für die Ausübung solcher Tätigkeiten zugelassen ist.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und aus dem VVG.

Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144 PLUS

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

Datenschutz der Vertragspartner

Persönliche Angaben, die im Rahmen von Versicherungsberatungen und -abschlüssen gemacht werden oder welche die Vertragspartner im Rahmen von Schadenfällen erhalten, werden ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung des vorliegenden Versicherungsvertrages geführt. Die Partner verpflichten sich, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu treffen. Die Daten werden absolut vertraulich behandelt. Aufbewahrt werden sie in elektronischer und/oder in Papier-Form. Die versicherte Person kann schriftlich die Mitteilung und Berichtigung jeder Information verlangen, die sie betrifft und die gegebenenfalls vorhanden ist.

Inhaltsverzeichnis AVB Ausgabe 1. September 2007

ART. 1:	Gegenstand des Vertrages	5
ART. 2:	Versicherungsgebiet	5
ART. 3:	Wer kann sich versichern?	5
ART. 4:	Beginn und Ende des Vertrages sowie Reisedauer	6
ART. 5:	Meldung und Pflichten im Schadenfall	6
ART. 6:	Annulationskosten	8
ART. 7:	Personen - Assistance	10
ART. 8:	Rückerstattung medizinischer Kosten im Ausland (Arzt- und Spitalkosten)	15
ART. 9:	Gepäckverspätung	16
ART. 10:	Gemeinsame Bestimmungen	17
ART. 11:	Definitionen	19

Übersicht über die Versicherungsleistungen

Alle Leistungen sind in den nachfolgenden AVB im Detail beschrieben.

Versicherung	Versicherungsschutz	Versicherungssumme CHF	
Annulation	Reiseannullierung und verspäteter Reiseantritt	pro Ereignis • Einzelpersonen • pro Familie	5'000 10'000
Assistance	Medizinisch betreute Repatriierung an Wohnort	unbegrenzt	
	Verlegungskosten	unbegrenzt	
	Rückreise einer Begleitperson, Anwesenheit bei Spitalaufenthalt, Tod der versicherten Person, Vorzeitige Rückkehr der versicherten Person	Limiten wie in den AVB beschrieben	
	Rettungs- und Bergungskosten	pro Ereignis	25'000
	Suchkosten	pro Ereignis	10'000
Medizinische Kosten	Zusätzliche Rückerstattung medizinischer Kosten	pro Person und Jahr	25'000
Gepäckverspätung	Auslagen für Unterkunft, Verpflegung, Transport von und zum Flughafen	pro Fall	700
Serviceleistungen ohne Kostenübernahme		Bevorschussung	
Reiseinformation		--	
Spitalkosten		5'000	
Health & Care Management (HCM)		--	
Strafrechtlichen Kautions		10'000	
Verlust von Reisedokumenten		1'000	

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

ART. 1: Gegenstand des Vertrages

Die vorliegenden AVB regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung der Leistungen. Er regelt zudem den Inhalt sowie die Finanzierung der Leistungen, die von der Versicherung den versicherten Personen geboten werden.

ART. 2: Versicherungsgebiet

2.1. Territorialer Geltungsbereich

Wo nichts anderes erwähnt ist, gilt die Versicherung für Ereignisse in der Schweiz und der ganzen Welt. Das Fürstentum Lichtenstein wird der Schweiz gleichgestellt.

ART. 3: Wer kann sich versichern?

3.1. Versicherte Personen

Versichert sind alle nachstehend aufgeführten Personen, welche

- beim ETA-GLOB Kundendienst ordentlich angemeldet sind,
- die im Besitz einer gültigen Versicherungskarte ETA-GLOB CARD 144 *PLUS* sind und
- die entsprechende Jahresprämie vollständig bezahlt haben.

3.2. Versicherungs-Kategorie: Einzelperson „rpe“

Eine einzelne Person unabhängig ihres Alters.

3.3. Versicherungs-Kategorie: Familie „rpf“

Eine einzelne Person unabhängig ihres Alters und folgende Personen, sofern sie mit ihr im selben Haushalt leben oder als Wochenendaufenthalter ihres Haushaltes ordentlich eingetragen sind und deren Personalien dem Kundendienst ETA-GLOB bekannt gegeben worden sind:

- Ehepartner / Lebenspartner,
- Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

3.4. Altersbegrenzung der Kinder:

Die obgenannten Kinder sind bis zum vollendeten 25. Altersjahr mit der Familienkarte versichert, sofern sie im elterlichen Haushalt wohnen.

3.5. Zivilrechtlicher Wohnort

Die versicherte Person muss ihren zivilrechtlichen Hauptwohnsitz in der Schweiz haben oder, falls sie ausserhalb der Schweiz wohnt, im Besitz der „Obligatorischen Krankenpflegeversicherung“ (KVG) der Schweiz sein. Vor Vertragsabschluss und jeweils vor Vertragserneuerung ist dem Kundendienst ETA-GLOB eine Kopie der aktuellen Krankenkassen-Police zuzustellen.

Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144 PLUS

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

3.6. Ablehnung / Nichtaufnahme eines Versicherungsnehmers

Der Kundendienst ETA-GLOB oder die Versicherung kann die Neuausstellung einer Police oder deren Verlängerung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

ART. 4: Beginn und Ende des Vertrages sowie Reisedauer

4.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Am Tag nach dem Eintreffen der Anmeldung (Post / Telefon / Fax / E-Mail / Internet) beim ETA-GLOB Kundendienst.

4.2. Vertragsdauer

Der Vertrag dauert ein Jahr und verfällt, falls die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nicht vor Vertragsablauf bezahlt wird.

4.3. Nicht fristgerechte Bezahlung der Prämie

Erfolgt innerhalb von 20 Tagen nach Anmeldung keine Zahlung der Prämie, wird der Schutz sistiert und es werden keine Leistungen erbracht. Die Prämie bleibt trotzdem geschuldet und wird, falls nötig, vom Kundendienst ETA-GLOB auf dem Inkassoweg eingetrieben.

4.4. Versicherte Reisedauer

Eine versicherte Reise darf höchstens 90 aufeinanderfolgende Tage dauern.

ART. 5: Meldung und Pflichten im Schadenfall

5.1. Meldung: ETA-GLOB ASSISTANCE:

Anrufe aus dem Ausland:	+41 (0)840 144 144
Schweiz Notfall:	144
Verlegungstransporte Schweiz:	+41 (0)27 946 60 24
Faxnummer:	+41 (0)22 939 22 45

5.2. Vorgehen im Schadenfall

Alle Schadenereignisse sind ohne Verzug sofort telefonisch ETA-GLOB ASSISTANCE zu melden.

Alle Massnahmen und insbesondere deren finanzielle Konsequenzen sind vorgängig mit ETA-GLOB ASSISTANCE abzusprechen.

Die von ETA-GLOB ASSISTANCE getroffenen Anordnungen müssen befolgt werden.

Werden Massnahmen und Kosten ohne Zustimmung von ETA-GLOB ASSISTANCE getroffen, sind diese nicht versichert.

Original-Dokumente, welche von der Versicherung zur Rückerstattung von Kosten benötigt werden, müssen zur Verfügung gestellt werden. Die Versicherung entscheidet über die Notwendigkeit der Einreichung der Dokumente.

5.3. Personen - Assistance

Notfallmässige Rettungen und Transporte (Primäreinsätze) werden nur bezahlt, falls sie über eine offizielle Alarmzentrale oder Rettungsorganisation abgewickelt wurden (in der Schweiz „Sanitätsnotruf 144“), welche für die Ausübung solcher Tätigkeiten zugelassen ist. Kosten von Verlegungen (Sekundäreinsätze), Repatriierungen und sonstigen Leistungen

Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144 PLUS

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

werden nur übernommen, wenn sie von ETA-GLOB ASSISTANCE angeordnet, organisiert oder vorgängig bewilligt worden sind.

5.4. Rückerstattung medizinischer Kosten

Folgende Original-Dokumente müssen der Versicherung eingereicht werden:

- Kopien der Rechnung für Pflege,
- Originalabrechnungen der Vorsorgeeinrichtung oder Krankenkasse als Beleg für die eingegangenen Kosten und der erhaltenen Rückerstattungen.

Die versicherte Person verpflichtet sich, nach der Rückkehr in ihr Wohnland alle nötigen Massnahmen zu treffen, um die medizinischen Kosten von der Krankenkasse, von Versicherungen oder anderen betroffenen Institutionen zurückzufordern.

5.5. Gepäckverspätung

Die versicherte Person muss folgende Dokumente der Versicherung per Post zustellen:

- Schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über den Grund und die Dauer der Verspätung;
- alle Originalbelege über die zusätzlichen Unkosten der Flugverspätung;
- Kopie des Flugscheines oder der Einsteigekarte.

5.6. Transportgutscheine

Wird ein Transport im Rahmen der Vertragsbestimmungen veranlasst und übernommen, verpflichtet sich die versicherte Person, ETA-GLOB ASSISTANCE das Recht zur Benützung des von ihr gehaltenen Transportgutscheins einzuräumen. Ausserdem verpflichtet sie sich, ETA-GLOB ASSISTANCE alle Beträge zurück zu erstatten, die ihr vom Aussteller dieses Transportgutscheines vergütet werden.

5.7. Rückzahlung eines Vorschusses

Die Kosten eines geleisteten Kostenvorschusses werden der versicherten Person in Rechnung gestellt. Wird diese nicht innert 30 Tagen beglichen, werden zusätzlich Verzugszinsen von 5 % erhoben.

Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144 PLUS

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

ART. 6: Annullationskosten

6.1. Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung übernimmt die Annullierungskosten gemäss dem abgeschlossenen Vertrag zwischen der versicherten Person einerseits und dem Reise- oder Transportunternehmen, dem Vermieter oder dem Veranstalter von Kursen oder Seminaren andererseits, einschliesslich der administrativen Kosten, sofern die versicherte Reise infolge eines versicherten Ereignisses

- nicht unternommen oder
- nur mit Verspätung unternommen werden kann.

6.2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist für alle bei der Versicherung abgeschlossenen Annullierungskosten-Versicherungen auf

- CHF 5'000 für Einzelpersonen und
- CHF 10'000 pro Familie begrenzt.

Sämtliche Leistungen von der Versicherung, die aufgrund eines versicherten Ereignisses vor der Abreise zu erbringen sind, beschränken sich pro Ereignis auf den Preis, den die versicherte Person für ihre Reise bezahlt hat.

Bei Reisen oder Mieten mit mehreren Personen beschränken sich die geschuldeten Leistungen vor der Reise auf den Anteil der versicherten Person je Ereignis, höchstens jedoch auf die obgenannten versicherten Summen.

6.3. Versicherte Ereignisse

- Unfall, Krankheit oder Ableben der versicherten Person;
- Unfall, Krankheit oder Ableben einer der versicherten Person nahestehenden Person;
- Unfall, Krankheit oder Ableben der Person, welche die versicherte Person an seinem Arbeitsplatz vertritt;
- Schwangerschaft der versicherten Person (siehe Einschränkungen unter Punkt „Leistungsausschlüsse“, Art. 10.2, Seite 17);
- Unerwarteter und unvorhersehbarer Verlust der Arbeitsstelle der versicherten Person nach erfolgter Buchung der Reise;
- Diebstahl oder beträchtliche Schäden am Eigentum der versicherten Person infolge eines Elementarereignisses, einer Feuersbrunst oder eines Wasserschadens;
- ein Streik, eine Feuersbrunst oder jedes Elementarereignis, das die Reise verhindert oder verspätet, sofern dies von einer amtlichen Stelle bestätigt wird;
- Erdbeben, Vulkanausbrüche, Einweisung in die Quarantäne, Epidemien, radioaktive Strahlung, kriegerische Ereignisse, Revolutionen, Rebellionen, innere Unruhen oder Aufstände, welche die Reise verhindern oder aufschieben, sofern dies von einer amtlichen Stelle bestätigt wird.

Rescue Card ETA-GLOB CARD 144 PLUS

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

6.4. Zusätzliche Leistungen

Aufnahme in ein Tierheim:

Die Übernahme der Kosten bis max. CHF 500 pro Ereignis, welche durch die Aufnahme in ein Tierheim in der Schweiz entstehen, falls ein Haustier der versicherten Person vor der Abreise nicht bei der vorgesehenen Person untergebracht werden kann, weil diese erkrankt, Opfer eines Unfalles wird oder stirbt.

Rückerstattung des Preises der Eintrittskarten für Veranstaltungen:

Die Rückerstattung des Preises der Eintrittskarten für Veranstaltungen, deren Besuch während der Reise vorgesehen war, jedoch infolge eines Unfalls, wegen Krankheit oder Ableben der versicherten Person nicht eingelöst wurden, sofern die Annullierung der Eintrittskarte nicht möglich war.

6.5. Nicht versicherte Leistungen und Kosten

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Ereignisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Reise- oder Unterhaltungsveranstalter (einschliesslich Expeditionen) oder mit der Tätigkeit als Referent im Rahmen von Kursen oder Seminaren;
- Ereignisse im Zusammenhang mit Änderungen des Reiseveranstalters oder des Transportunternehmens am gebuchten Programm oder am Ablauf der gebuchten Reise, und zwar selbst dann, wenn diese Änderung auf behördliche Verfügungen zurückzuführen sind.
- Ereignisse, die nach Antritt der Reise eingetreten sind.

Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144 PLUS

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

ART. 7: Personen - Assistance

7.1. Reiseinformationen

Auf Anfrage informiert ETA-GLOB ASSISTANCE die versicherte Person vor ihrer Abreise über:

- Impfungen und nötige Reisepapiere;
- Zoll- und Einreiseformalitäten des betreffenden Landes;
- Währungen und Kurse;
- Aktuelle politische Situation;
- Ansteckende Krankheiten;
- Epidemien oder Tierseuchen.

7.2. Versicherte Ereignisse

Die nachfolgenden versicherten Leistungen werden erbracht, wenn die versicherte Person erkrankt, verletzt wird oder stirbt.

In der Schweiz und im Ausland

In den Artikeln 7.3, 7.4 und 7.5 werden die Leistungen nicht nur während einer versicherten Reise, sondern auch am ständigen Wohnort sowie während Ausflügen und Tätigkeiten privater oder geschäftlicher Natur erbracht, welche nicht mit einer Reise verbunden sein müssen.

7.3. Rettungskosten

Kostendeckung bis CHF 25'000 für alle Rettungsaktionen zu Land, Luft oder Wasser, inklusive Kosten von Bergführern oder anderen Rettungsfachleuten und für alle Transportmittel (Ambulanz, Helikopter, Flugzeug, Schiff, Rettungsschlitten usw.).

7.4. Suchaktionen

Kostendeckung bis CHF 10'000. Eine anschliessende Rettung/Bergung ist gemäss Art. 7.3 (Seite 10) und eine Verlegung gemäss Art. 7.5 (Seite 10) versichert.

7.5. Verlegungskosten

Unbegrenzte Kostendeckung für medizinisch notwendige Verlegungstransporte von einem Spital in ein Anderes.

Im Ausland

7.6. Medizinische Hilfe im Ausland

Die Ärzte von ETA-GLOB ASSISTANCE setzen sich mit dem behandelnden Arzt im Ausland am Schadenort in Verbindung. Sie entscheiden über das im Interesse der versicherten Person beste Vorgehen.

7.7. Spitaleinweisung im Ausland

ETA-GLOB ASSISTANCE behält sich die Möglichkeit vor, nach Rücksprache mit den Ärzten, einen ersten Transport der versicherten Person in ein geeignetes Krankenhaus in der Nähe des Schadenortes zu veranlassen. Der ärztliche Dienst der ETA-GLOB ASSISTANCE kann ein Bett im für die Behandlung vorgesehenen Krankenhaus reservieren. Die Transportkosten sind unbegrenzt versichert.

Rettenungskarte ETA-GLOB CARD 144 PLUS

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

7.8. Kostenvorschuss für Spitalkosten im Ausland

Wird die versicherte Person im Ausland infolge Krankheit oder Unfall hospitalisiert, leistet ETA-GLOB ASSISTANCE einen Kostenvorschuss bis CHF 5'000 für die Spitalkosten, falls

- die verordnete Pflege im Einverständnis mit den Ärzten von ETA-GLOB ASSISTANCE erfolgt und
- falls die versicherte Person gemäss Entscheid der Ärzte von ETA-GLOB ASSISTANCE nicht transportfähig ist.

Die obgenannten Bedingungen müssen beide erfüllt sein, damit der Kostenvorschuss gewährt werden kann.

Kein Kostenvorschuss wird gewährt ab dem Tag, an dem ETA-GLOB ASSISTANCE den Krankentransport vornehmen kann.

7.9. Medizinische Rückführung / Repatriierung aus dem Ausland

Sobald es der Gesundheitszustand der versicherten Person erlaubt und nach Entscheid der Ärzte, veranlasst und bezahlt ETA-GLOB ASSISTANCE im Rahmen der ärztlichen Weisungen:

- entweder die Rückführung der versicherten Person an ihren Wohnsitz;
- oder ihren Transport, falls nötig unter ärztlicher Aufsicht, in ein geeignetes Krankenhaus in der Nähe des Wohnsitzes der versicherten Person per Krankenwagen, Bahn 1. Klasse (Couchette oder Sitzplatz), Linienflugzeug oder Krankentransportflugzeug.

7.10. Rückführung ohne ärztliche Aufsicht aus dem Ausland

Sobald die Ärzte von ETA-GLOB ASSISTANCE den Gesundheitszustand der versicherten Person als ausreichend für eine Rückreise ohne ärztliche Aufsicht erachten, organisiert und bezahlt ETA-GLOB ASSISTANCE die Rückreise der versicherten Person an deren Wohnsitz. Dieser Transport darf nur mit dem Einverständnis der Ärzte von ETA-GLOB ASSISTANCE und nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt erfolgen. Für den Entscheid, einen Transport vorzunehmen, für die Wahl des Transportmittels sowie des Ortes für den allfälligen Spitalaufenthalt sind ausschliesslich der Gesundheitszustand der versicherten Person sowie die geltenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften ausschlaggebend.

7.11. Rückfahrt einer Begleitperson

ETA-GLOB ASSISTANCE veranlasst und übernimmt den Transport einer versicherten Person, die mit dem Versicherten reiste, um ihn wenn möglich bei seiner Rückkehr zu begleiten.

Diese Leistung ist mit der Leistung „Besuchskosten bei Spitalaufenthalt“, Art. 7.12, Seite 12, nicht kumulierbar.

Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144 PLUS

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

7.12. Besuchskosten bei Spitalaufenthalt im Ausland

Muss die versicherte Person während einer versicherten Reise im Ausland hospitalisiert werden und die Ärzte von ETA-GLOB ASSISTANCE erwägen einen Rücktransport frühestens nach 10 Tagen, werden folgende Leistungen erbracht:

ETA-GLOB ASSISTANCE organisiert und bezahlt die Hin- und Rückreise ab dem Wohnland der versicherten Person für eine von ihr bezeichneten Person, damit sie sich ans Krankenbett der versicherten Person begeben kann. Die Versicherung übernimmt ebenfalls die Übernachtungskosten (Zimmer mit Frühstück) dieser Person während maximal 10 Nächten in der Höhe von bis zu CHF 150 pro Nacht.

Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) sowie Telefonkosten sind ausgeschlossen. Diese Leistung ist mit der Leistung „Rückfahrt einer Begleitperson“, Art. 7.11, Seite 11, nicht kumulierbar.

7.13. Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Organisation und Kostendeckung der Rückreise und die Betreuung von Kindern auf dem Rückweg im Ausland, wenn die versicherte Person eine versicherte Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses abbrechen muss und keine andere mitreisende Person anwesend ist.

7.14. Vorzeitige Rückreise aus anderen Gründen

Erfährt die versicherte Person während einer versicherten Reise von der unvorhergesehenen Hospitalisierung oder vom Tod einer nahestehenden Person, organisiert und übernimmt ETA-GLOB ASSISTANCE die Rückreise der versicherten Person, damit sich die versicherte Person ans Krankenbett der hospitalisierten Person begeben oder an den Trauerfeierlichkeiten im Wohnland teilnehmen kann.

7.15. Vorbehalt bei vorzeitiger Rückreise aus anderen Gründen

Werden nicht innert 30 Tagen die entsprechenden Belege präsentiert (Hospitalisierungsbescheinigung, Todesschein, Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses), behält sich die Versicherung das Recht vor, die gesamte Leistung in Rechnung zu stellen. Falls die Rückkehr der versicherten Person, wie zu Beginn der Reise vorgesehen, innert 24 Stunden nach dem Antrag auf Kostendeckung erfolgt, wird die Leistung „vorzeitige Rückreise aus anderen Gründen“ nicht erbracht.

7.16. Rückreise wegen Terror, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien im Ausland

Organisation und Kostenübernahme der Mehrkosten der direkten Rückreise, wenn

- Naturkatastrophen,
- Epidemien,
- Streiks,
- Krieg,
- kriegerische Ereignisse und
- Terror

an der Reisedestination, ausserhalb des Wohnlandes der versicherten Person, nachweisbar die Fortsetzung der versicherten Reise verunmöglichen oder das Leben der versicherten Person konkret gefährden.

Die Leistungen werden nur erbracht, falls die versicherte Person im Ausland von obgenannten Ereignissen überrascht wird und das Ereignis nach dem Antritt der Auslandsreise aufgetreten ist. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

Rettenungskarte ETA-GLOB CARD 144 PLUS

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

7.17. Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person während einer versicherten Reise im Ausland, veranlasst und übernimmt ETA-GLOB ASSISTANCE den Transport der sterblichen Überreste in das Wohnland bis zum Beerdigungsort.

ETA-GLOB ASSISTANCE übernimmt ebenfalls sämtliche im Zusammenhang mit den Vorbereitungen und den speziellen Vorkehrungen für den Transport notwendigen Kosten.

Die Versicherung beteiligt sich zudem an den Sargkosten bis maximal CHF 800. Die übrigen Kosten (insbesondere für Trauerfeier, Trauerzug, Beisetzung) gehen zu Lasten der Familie.

7.18. Zustellung dringlicher Medikamente

Organisation und Versand ins Ausland von medizinisch notwendigen Medikamenten, welche vor Ort im Ausland nicht erhältlich sind. Die Kosten der Medikamente gehen zu Lasten der versicherten Person. Medikamente für Empfängnisverhütung und für Behandlungen, die schon vor der Abreise begonnen haben, sind nicht versichert.

7.19. Bevorschussung der strafrechtlichen Kautiön

Wird die versicherte Person während einer versicherten Reise im Ausland infolge eines Verkehrsunfalles strafrechtlich behaftet, bevorschusst die Versicherung die strafrechtliche Kautiön bis zum Betrag von CHF 10'000.

Die versicherte Person verpflichtet sich, der Versicherung den Vorschuss innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Vorschusszahlung zurück zu erstatten. Erstatten die Behörden der versicherten Person die Kautiön vor Ablauf der Frist von 3 Monaten zurück, hat die versicherte Person die Vorschusszahlung sofort nach Erhalt der Versicherung zurück zu zahlen.

7.20. Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust im Ausland der Reisedokumente, wie Identitätsausweis, Schecks, Kreditkarte oder Fahr- und Flugscheine, leistet die Versicherung einen Vorschuss für den Kauf von nötigen Sachen im Ausland von CHF 1'000 pro versicherte Person.

Rettenungskarte ETA-GLOB CARD 144 PLUS

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

7.21. Health & Care Management (HCM) / med. Nachbetreuung

ETA-GLOB ASSISTANCE stellt der versicherten Person in Folge einer Repatriierung oder bei gesundheitlichen Problemen in der Schweiz durch sein HEALTH & CARE MANAGEMENT die Dienstleistung einer telefonischen Beratung in medizinischen Belangen zur Verfügung.

Bei einer Hospitalisierung:

Organisation, Koordination und Betreuung im Zusammenhang mit:

- Spitaleintritt;
- Spitalaufenthalt;
- Spitalentlassung;
- Verlegung in andere Institutionen.

Im Falle von ambulanter Pflege:

- Organisation von Spitex und Hauspflege;
- Unterstützung im Haushalt (Haushaltshilfen);
- Organisation von speziellen Hilfsmitteln (z.B. Krücken, Rollstühle, elektrische Betten).

In jedem Fall:

- Aufklärung und Hilfestellung zu Krankheitsbildern und Behandlungsmöglichkeiten;
- Suche und Übermittlung von Informationen über Ärzte, Therapeuten, Kliniken, Wellness-Zentren mit ihren medizinischen Fachgebieten und Dienstleistungen;
- Arzttermin-Vermittlung;
- Einholen und Übermittlung von Offerten;
- Telefonische Nachbetreuung der versicherten Person.

Diese Leistungen werden nur in der Schweiz während den Bürozeiten von 08.00 bis 20.00 Uhr erbracht.

7.22. Nicht versicherte Leistungen und Kosten

- ETA-GLOB ASSISTANCE kann auf keinen Fall an die Stelle der örtlichen Organisation eines Notfalldienstes treten, wie z.B. die einer Polizei oder Feuerwehr.
- Vor Antritt der Reise diagnostizierte und/oder behandelte Krankheiten oder Verletzungen und welche bekanntermassen mit dem Risiko von Rückfällen behaftet sind;
- Kostenübernahme des Transportes bei geringfügigen Beschwerden, die am Ort des Schadens behandelt werden können und den Versicherten nicht an der Weiterreise hindern bzw. einen Abbruch seines Aufenthaltes bewirken;
- Assistance-Anträge im Zusammenhang mit ärztlich unterstützter Befruchtung oder freiwilligem Schwangerschaftsabbruch;
- Verpflegungs- und Telefonkosten.

Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144 PLUS

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

ART. 8: Rückerstattung medizinischer Kosten im Ausland (Arzt- und Spitalkosten)

8.1. Versicherte Leistungen und Kosten

Erkrankt oder verunfallt eine versicherte Person während einer versicherten Reise im Ausland, erstattet die Versicherung die medizinischen Kosten, die der versicherten Person nach Rückstattung durch die Krankenkasse und/oder jede andere Vorsorgeeinrichtung verbleiben. Dies bis zum Höchstbetrag von CHF 25'000 pro Person und Jahr.

8.2. Art der versicherten medizinischen Kosten

- medizinische Honorare;
- Kosten für ärztlich verordnete Pharmazeutika;
- notfallmässige Zahnpflegekosten;
- Spitalkosten, wenn die Ärzte der ETA-GLOB ASSISTANCE und der örtlich behandelnde Arzt übereinkommen, dass die versicherte Person nicht transportfähig ist. Die Übernahme dieser Spitalkosten endet an dem Tag, an dem ETA-GLOB ASSISTANCE in der Lage ist, den Transport durchzuführen.

8.3. Ausschlüsse

- Die medizinischen Kosten und/oder Heilungskosten, zu welchen sich die versicherte Person selbst im Wohnland verpflichtet hat, werden weder übernommen noch bevorschusst;
- Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
- Folgen eines Selbstmordversuches;
- Kosten für Brillen- und Kontaktlinsen;
- Kosten für medizinische Hilfsmittel und Prothesen (vor allem Zahnprothesen);
- Kosten für Thermalbadekuren;
- Kosten für Erholungsaufenthalt;
- Kosten für Rehabilitationskuren, Heilgymnastik, Chiropraktik;
- Kosten für Impfstoffe und Impfungen;
- Kosten für Vorsorgeuntersuchungen;
- Vor Antritt der Reise diagnostizierte und/oder behandelte Krankheiten oder Verletzungen und welche bekanntermassen mit dem Risiko von Rückfällen behaftet sind;
- Kosten für medizinische und paramedizinische Leistungen sowie die Kosten für den Kauf von Produkten, deren Therapien in der Schweiz nicht anerkannt sind;
- Medizinische Kontrollen und deren Folgekosten.

ART. 9: Gepäckverspätung

9.1. Versicherte Leistungen und Kosten

Im Falle von Gepäckverspätung bei Flugreisen ins Ausland zahlt die Versicherung der versicherten Person einen Maximalbetrag von CHF 700, um die notwendigen Kleider und Toilettenartikel zu kaufen. Diese Entschädigung wird nur ausbezahlt, falls das Gepäck von der Fluggesellschaft, mit welcher die versicherte Person gereist ist, nicht innerhalb von 12 Stunden nach Ankunft im Ausland nachgeliefert werden kann.

9.2. Nicht versicherte Leistungen und Kosten

Folgende Kosten sind nicht versichert:

- Schadenfälle, die der Fluggesellschaft nicht umgehend bei festgestellter Verspätung gemeldet wurden;
- Kleider und Toilettenartikel, welche die versicherte Person erst nach 24 Stunden nach der Landung gekauft hat;
- Gepäckverspätung bei Reisen zurück ins Wohnland;
- Einkäufe, welche die versicherte Person nach Erhalt des Gepäcks durch die Fluggesellschaft getätigt hat;
- Bei Beschlagnahmung des Gepäcks durch die Behörden wie Polizei und Zoll;
- Kosten für Übergewicht von Fluggepäck sowie Beförderungskosten für Gepäck, das zusammen mit der versicherten Person transportiert werden kann;
- Ansprüche, die von einer anderen Versicherung gedeckt werden, sind hier nur in zweiter Linie versichert.

Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144 PLUS

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

ART. 10: Gemeinsame Bestimmungen

10.1. Ausschluss der Haftung

Die Vertragspartner haften weder für eine mangelhafte noch eine verzögerte Leistungserbringung in Folge von Ereignissen höherer Gewalt.

Versicherte Personen, welche in Länder reisen mit Ereignissen wie Bürgerkrieg, Auslandskrieg oder kriegerischen Ereignissen, politischer Instabilität, Volksaufstand, Unruhen, terroristischen Handlungen, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streik, Explosionen, Naturkatastrophen oder Spaltung des Atomkerns und jede andere höhere Gewalt sind mit diesem Versicherungsvertrag nicht gedeckt.

10.2. Leistungsausschlüsse

- Wenn die gebotenen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten gemäss Abschnitt „Meldung und Pflichten im Schadenfall“, ART. 5.; Seite 6, verletzt werden, kann die Versicherung die Leistungen kürzen oder streichen, es sei denn, dass das vertragswidrige Verhalten Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens nicht beeinflusst hat.
- Wenn benötigte und von der Versicherung verlangte Dokumente der Versicherung nicht zugestellt werden.
- Kosten, für die keine Originalbelege vorgelegt werden.
- Bei regelmässigen Transporten für chronisch erkrankte Personen, zu Therapiezwecken oder bei sich wiederholenden Krankheiten.
- Bei nicht notfallmässigen sowie bei medizinisch oder sozialmedizinisch nicht notwendigen Transporten (zum Beispiel Rücktransport vom Spital nach Hause).
- Bei Ereignissen, die bei Vertragsabschluss dieser Versicherung oder bei der Buchung einer Ferienreise bereits eingetreten sind oder deren Eintritt erkennbar war.
- Selbstbehalte und Franchisen von anderen Versicherungen.
- Folgen eines versuchten oder vollendeten Selbstmordes.
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, deren Risiko vor der Abreise oder Buchung bekannt war und in jedem Fall die Ereignisse, die auf eine Schwangerschaft ab der 28. Woche zurückzuführen sind.
- Bei Expeditionen und Forschungsreisen mit Expeditionscharakter.
- Bei Militärdienst.
- Bei grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Handeln oder fahrlässigem Unterlassen durch die versicherte Person.
- Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen.
- Bei Schäden, die ausschliesslich oder teilweise die Folgen sind von:
 - Der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettkämpfen oder Trainings dazu, in denen motorisierte Land-, Wasser- oder Flugzeuge verwendet werden und jeglichen Arten von Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken (z.B. Schleuderkurse, sportliche Fahrkurse).
 - Trunkenheit und Missbrauch von Arznei-, Betäubungsmitteln und Drogen jeglicher Art sowie nicht ärztlich verordneten Produkten.
 - Aktiver Beteiligung an Streiks, Unruhen oder an einer verbrecherischen oder widerrechtlichen Handlung.

Rettenungskarte ETA-GLOB CARD 144 PLUS

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

- Wagnis, ohne Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, welche das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Eine Rettungshandlung zu Gunsten von Personen ist aber auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnis zu betrachten ist.
- Keine Versicherungsleistungen werden erbracht für Schäden, die ausschliesslich oder teilweise die Folgen sind von:
 - Streik, Krieg, kriegerischen Ereignissen,
 - von Bürgerkrieg, Invasion, Aufstand, Revolution;
 - von Ausübung militärischer Macht oder Anmassung von militärischer oder von Regierungsmacht;
 - für Schäden die direkt oder indirekt aus Terrorismus resultieren, einschliesslich allen getroffenen Massnahmen um ein aktuelles oder erwartetes Terrorismuseignis zu verhindern oder zu bekämpfen.

Wird die versicherte Person im Ausland von obgenannten Ereignisse überrascht, bleibt der Versicherungsschutz während 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten solcher Ereignisse bestehen.

10.3. Vorbehalt bei verspäteter Benachrichtigung

Für Mängel der Assistance-Leistungen, die auf verspätete Benachrichtigung von ETA-GLOB ASSISTANCE zurückzuführen sind, übernehmen die Vertragspartner keine Haftung.

10.4. Nukleare oder biologische Substanzen

Keine Versicherungsleistungen werden erbracht, unabhängig von jeglichen anderen zusammenhängenden Gründen, für Schäden welche direkt oder indirekt aus dem Kontakt oder Kontamination mit nuklearen, chemischen oder biologischen Substanzen resultieren.

10.5. Entbindung von der Schweigepflicht

Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Versicherung von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

10.6. Ansprüche gegenüber Dritten und Subsidiärhaftung

Soweit die Versicherung aus diesem Vertrag Leistungen erbracht hat, für die die versicherte Person auch bei Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an die Versicherung abzutreten. Die versicherten Leistungen werden im Nachgang zu anderen bestehenden Versicherungen erbracht.

10.7. Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Versicherung weder abgetreten noch verpfändet werden.

10.8. Verjährung

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

10.9. Gerichtsstand

Klage gegen die Versicherung kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte an seinem schweizerischen Wohnsitz oder am Sitz der Versicherung in Genf erheben.

Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144 PLUS

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

10.10. Zusätzliche Rechtsgrundlagen

Es gelten ferner die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR).

ART. 11: Definitionen

11.1. Nahestehende Person

Nahestehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Grosseltern und Enkel),
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder,
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen.

11.2. Wohnsitz

Der Wohnsitz ist der Ort des zivilrechtlichen Hauptwohnsitzes der versicherten Person.

11.3. Wohnland

Das Land, in welchem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat.

11.4. Ausland

Jedes andere Land als das Wohnland gemäss obenerwähnter Erklärung.

11.5. Selbstbehalt und Franchise

Teil des Schadens, der immer zu Lasten der versicherten Person geht.

11.6. Transport

Ein Transport erfolgt wenn möglich zusammen mit der kranken oder verunfallten versicherten Person gemäss Anweisung des ärztlichen Dienstes von ETA-GLOB ASSISTANCE oder allenfalls per Bahn 1. Klasse oder Flug Economy-Klasse.



**All over the
world**

-

**ETA-GLOB
assists you**